

### Planzeichenerklärung

- § 2 Abs. 4 Planzeichenverordnung

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB und § 1-15 BauNVO)**

**SO** Sondergebiet (§ 11 BauNVO)  
Zweckbestimmung  
größtflächiger Einzelhandelsbereich

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und § 16-21 BauNVO)**

**GRZ** Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)  
**GFZ** Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)  
**Z** Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

**3. Bauweise u. Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB u § 22-23 BauNVO)**

**a** abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)  
Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

**Füllschema der Nutzungsschablone**

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse (Z)
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	

**4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)**

**Verkehrsfläche**  
**Grundstückszufahrt**

**5. Grünflächen (§ 9 (1) 25 BauGB)**

**PG** private Grünfläche  
**W** private Grünfläche - Waldaufforstung

**Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
**Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**

**6. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**

**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs** (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
**Flurstücksnummer (bestehend)**  
**vorhandene Flurstücksgrenze**

**bestehende Zaun**  
**bestehende Mauer**  
**Ein- / Ausfahrt**  
**bestehende Gebäude**

**Rückbau befestigte Flächen**  
**bestehender Baum**  
**bestehendes Strauchwerk**

**Grenze Waldfeststellung**  
**Grenze Waldumwandlung**  
**Fläche Waldumwandlung**

### Textliche Festsetzungen

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)**

**1.1 Bauliche Nutzung**

**1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-14 BauNVO)**  
Für das Plangebiet des Bebauungsplanes wird als Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 BauNVO Sondergebiet (SO) für großflächigen Einzelhandelsbetrieb festgesetzt. Zulässig ist ein Lebensmittelmarkt mit maximal 1.350 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten und maximal 150 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für nicht nahversorgungsrelevante Sortimente sowie max. 4 Versorgungs-Punkte mit je max. 120 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten. Nahversorgungsrelevante Sortimente sind nach Einzelhandels- und Zentrenkonzept (Delitzsch Liste):  
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren  
- kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (Drogerie, Kosmetik/Parfümerie)  
- Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemittel  
- Apotheken  
- Zeitschriften und Zeitungen

**1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21 BauNVO)**  
Das Maß der baulichen Nutzung wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzung der:  
- Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)  
- Geschossflächen (GFZ) 1,6 (§§ 16, 17 und 20 BauNVO)  
- Vollgeschosse (Z) II (§§ 16 und 20 BauNVO)  
Im II. Geschoss sind nur Technikräume, keine Verkaufsflächen zulässig.

**1.1.3 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)**  
Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, nicht aber in den festgesetzten Grünflächen. Diese Festsetzung gilt auch für selbstständige Werbeanlagen. Nebenanlagen, die  
- der Ver- und Entsorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen  
- zur Ableitung oder Speicherung von Abwasser erforderlich sind,  
- oder der Löschwasserversorgung bzw. Löschwasserbereitstellung dienen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den festgesetzten Grünflächen zulässig.

**1.1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 22 BauNVO)**  
Die Bauweise ist gemäß Planenschrift festgesetzt:  
a = abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

**1.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)**  
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Offene, nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nicht in den als Grünflächen festgesetzten Flächen zulässig.

**1.3 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**  
Als Verkehrsflächen werden die Straßenverkehrsflächen sowie die Ein- und Ausfahrten entsprechend des Bebauungsplanes festgesetzt.

**1.4 Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9 (1) BauGB)**

**1.4.1 Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)**  
Zur landschaftlichen Einbindung, zur Durchgrünung des Gebietes und als Ausgleich für Flächenversiegelung durch Überbauung sind Einzelbäume und Strauchgruppen zu pflanzen, gemäß Vorgaben der GALK Straßenbaumliste - Beurteilung von Baumarten für die Verwendung im städtischen Straßenraum.

**Maßnahme PG1**  
Die bestehende Grünfläche einschließlich der vorhandenen Pflanzungen ist im Bestand zu sichern und dauerhaft zu unterhalten.

**Maßnahme PG2**  
Pro 350 m<sup>2</sup> private Grünfläche sind mindestens 2 standortgerechte, hochstämmige, mittelkronige Laubbäume (3xv mDb, StU 16 - 18 cm) zu pflanzen und zu unterhalten. Die Restfläche ist mit einer standortgerechten Rasensaat oder mit Bodendeckern zu begrünen.

**Maßnahme PG3**  
Im Bereich der geplanten Stellplätze sind mindestens 16 standortgerechte, hochstämmige, mittelkronige Laubbäume (3xv mDb, StU 16 - 18 cm) zu pflanzen und zu unterhalten.

Die Pflanzungen sind entsprechend den „Empfehlungen für Baumpflanzungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) durchzuführen. Für alle Pflanzungen ist ein Pflege- und Entwicklungszeitraum von 3 Jahren vorgeschrieben. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Im Plangebiet 2 des B-Plans werden folgende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt:  
**Maßnahme W1**  
In der Gemarkung Schenkenberg, Flur 3 ist auf einer Fläche von ca. 2.086 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 458 eine Waldfläche aus gebietseigenen Laub-Gehölzen (gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBodSchG) aufzuforsten. Die Pflanzungen sind aus mind. 50 % mit Stieleichen (Quercus robur) auszuführen. Ergänzend können weitere Gehölzarten aus der Pflanzliste ausgewählt werden, wobei mind. 3 verschiedene Sorten einheimischer, standortgerechter Bäume zu verwenden sind:  
Pflanzliste heimischer, standortgerechter Baumarten:  
Feld-Ahorn Acer campestre  
Hainbuche Carpinus betulus  
Trauben-Eiche Quercus petraea  
Stiel-Eiche Quercus robur  
Salix alba Salix alba  
Winter-Linde Tilia cordata  
Feld-Ulme Ulmus minor

Die Pflanzungen sind in der Qualität 2xv ob. Höhe 50-80 cm sowie in einer Dichte von 1 StU/4 m<sup>2</sup> als Hertenpflanzen anzulegen und dauerhaft zu sichern.  
Die Pflanzung muss vor der Beseitigung des bestehenden Waldes erfolgen. Die Maßnahme erfolgt mit einer 1-jährigen Fertigstellungs- und 2-jährigen Entwicklungsphase zur Gewährleistung der Anwuchskontrolle.

**1.4.2 Versiegelung**  
Die Versiegelung von Stellplätzen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Generell sollten wasserdurchlässige Belagsarten verwendet werden.

**1.4.3 Oberflächenwasser**  
Innerhalb des Bebauungsplanes erfolgt die Ableitung von Schutz- und Regenwasser im Trennsystem über den bestehenden Mischwasserkanal in der Richard-Wagner-Straße. Das Plangebiet wird mit den bestehenden Hausanschlüssen erschlossen. Die Regenwasserentwässerung ist auf 18 l/s begrenzt, so dass auf dem Baugrundstück durch geeignete Maßnahmen (z. B. Regenrückhaltebecken, Rigolen, Rückstaukanal) der Speicherung oder Versickerung eine Drosselung der Zulaufmenge gewährleistet werden muss. Die vorhandenen Anlagen sind der neuen Situation anzupassen und ggf. zu erweitern.

**2. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

**2.1 Meldepflicht von archäologischen Funden / Denkmalschutz**  
Archäologische Funde sind gemäß § 20 SächsDSchG sofort dem Landesamt für Archäologie Sachsen zu melden. Die Fundstellen sind vor weiterer Zerstörung zu sichern. Vor Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- und / oder Planierarbeiten) ist das Landesamt für Archäologie Sachsen durch schriftliche Anzeige zu informieren.

**2.2 Altlasten**  
Das Auffinden von bisher unbekanntem Abfallagerungen, Bodenveränderungen oder Altlasten i.S. des § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 bis 5 BBodSchG ist unverzüglich dem Landratsamt Nordsachsen - Umweltamt anzuzeigen.

**2.3 Bodenschutz**  
Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist weitestgehend zu minimieren. Für den Umgang mit anfallendem Bodenaustaub werden folgende Hinweise gegeben:  
- Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012, sollte sich der Bauherr zu einer sinnvollen Verwertung innerhalb des Planungsgebietes veranlassen sehen.  
- Gemäß § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz sind nicht verwertbare Massen zu beseitigen.  
- Eine Ablagerung kontaminationsfreier Massen zur Beseitigung ist nicht genehmigungsfähig.  
- Gemäß dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes ist der Boden nicht als Abfall zu lagern.  
- Gemäß dem § 202 BauGB ist die Erhaltung des Mutterbodens in einem nutzbaren Zustand und dessen Schutz vor Vernichtung festzuschreiben.  
- Gemäß § 4 (Abs. 1) BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.  
- Gemäß § 1a BauGB sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.  
- Durch den Abbruch von Gebäuden sind die Abbruchmassen, deren Beprobung, die Ermittlung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse sowie der Nachweis der Entsorgung (besonders bei überwachungsbedürftigen Abfällen) plausibel und nachvollziehbar darzustellen.  
- Nach § 15 (1/3) BBodSchG in Verbindung mit § 10 (2) SächsABG sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.  
Wird eine Baustelleneinrichtung auf unversiegeltem Boden erforderlich, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:  
- Ordnungsmäßige Abtragung und Zwischenlagerung des Bodens.  
- Notwendige Platzbefestigung nur mit wassergebundenen Decken bei Einbau einer Sauberkeitsschicht oder Vlieseinlage als Basisfläche.

Nach Rückbau des Bau- und Montageplatzes ist die ursprüngliche Schichtung des Bodens weitgehend zu rekonstruieren.

Empfehlungen:  
- Freihaltung der baulich nicht in Anspruch zu nehmenden Flächen mit Boden in überwiegend natürlicher Lagerung innerhalb des Plangebietes vom Baubetrieb für die weitgehende Erhaltung der Bodenfunktion und zum Schutz dieses Bodens vor Kontamination oder sonstiger Devastierung (gem. § 9 (1) Punkt 10 BauGB)  
- Die DIN-Vorschriften 18300 „Erdarbeiten“ 18915 „Bodenarbeiten“ 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind einzuhalten.  
- Belastetes Bodenmaterial sowie bodenferne Stoffe sind von unbelasteten Böden zu separieren und nachweislich einer Sanierung oder ggf. ordnungsgemäßer Beseitigung zuzuführen  
- Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.  
- Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtung, Durchmischung von Böden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Maß zu beschränken (§ 7 Abs. 1 SächsABK) und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.  
- Das zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Geländeregulierung vorgesehene Material muss den Prüf- und Vorsorgewerten der BBOSchV, Anlage 2 hinsichtlich der beabsichtigten Nachnutzung entsprechen und hat kontaminationsfrei zu sein. Die DIN 19 731 (Ausgabe 5/98) – Verwertung von Bodenmaterial – ist einzuhalten.  
- Bei der Feststellung von organoleptischen Besonderheiten im Rahmen evtl. Tiefbauarbeiten ist das Amt für Abfallwirtschaft sofort zu informieren.

**2.4 Bohrungen**  
Wenn Bohrungen für eine Baugrunduntersuchung niedergebracht werden, besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG. Ergebnisse von geologischen Untersuchungen, welche von der Stadt Delitzsch oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in Auftrag gegeben werden, sind der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG zu übergeben.

**2.5 Grundwasser**  
Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Bereiches der ursprünglich bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung Tagebaugesbietes Delitzsch-Südwest/Breitenfeld und unterlag im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Fiktur der Restlöcher dem Grundwasserantrag. Es muss mit flurnahen Grundwasserständen mit ca. 2 bis 3 m unter Geländeoberkante gerechnet werden. Für geplante Baumaßnahmen sind Baugrunderkundungen zur Erfassung der lokalen hydrogeologischen Situation zwingend erforderlich.

**2.6 Kampfmittel**  
Nach Sichtung der Kampfmittelbelastungskarte des Landkreises Nordsachsen ist für das betreffende Gebiet keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Sollten jedoch bei der Bauausführung wider Erwartung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht nach § 3 Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 02.03.2009 verwiesen. Es erfolgt in diesem Fall eine umgehende Beräumung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst. Anzeigen über Kampfmittelfunde nimmt die Ortspolizeibehörde, jede Polizeienstelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt entgegen.

**2.7 Radonschutz**  
Das Plangebiet liegt nach bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, für das keine Prognosewerte zu Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorliegen. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können. Seit 31.12.2018 wird ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m<sup>3</sup> festgeschrieben.  
Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonenschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden wird empfohlen, die Radonmission durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonenschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

**2.8 Bergbau**  
Das Bauvorhaben liegt in einem alten Bergbaugbiet, in dem das Vorhandensein nichttrichterkundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen ist. Über eventuell angegriffene Spuren alten Bergbaus ist gemäß § 5 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Höhenverordnung – SächsHöHVO) vom 20.02.2012 (SächsGVBl. S. 191) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

**3. Inkrafttreten**  
Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30. April 2022

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Plinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), m.W.v. 31. August 2021 bzw. 01. März 2022

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)



## Große Kreisstadt Delitzsch

# Bebauungsplan Nr. 50

# "Nahversorgungszentrum Richard-Wagner-Straße"

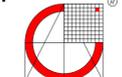


### Verfahrensvermerke

<p>Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtratssitzung vom 25.01.2018. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 10.04.2018 bis 14.05.2018 während der Dienststunden der Stadtverwaltung Delitzsch öffentlich ausgelegt.</p> <p>(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Die Stadträte haben am 20.09.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung und begrenzten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Der Auslegungsbeschluss wurde am 28.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 15.10.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienststunden der Stadtverwaltung Delitzsch erneut öffentlich ausgelegt. Zusätzlich waren die kompletten Planungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Delitzsch sowie auf dem zentralen Landesportal Sachsen einsehbar.</p> <p>(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Die Stadträte haben am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur erneuten Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Der Auslegungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurden am ..... von den Stadträten als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadträte am ..... gebilligt. Die Beschlüsse wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Der Beschluss des Bebauungsplanes nach § 10 BauGB sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Einsichtnahme sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>	<p>Der katastermäßige Bestand wird als richtig bescheinigt.</p> <p>(Ort, Datum, Siegel) Oberbürgermeister Dr. Wilde</p>
--	--	--	---	--	--	---	--	--	---

Vermessungsamt  
Landkreis Nordsachsen

**Planverfasser:**



Bärenrodter Straße 1  
04509 Delitzsch  
+49(0)34202838-0  
E-Mail: post@messmer-consult.de  
Internet: www.messmer-consult.de

Stand	Mai 2022	Datum:
Maßstab	1 : 500 / 1 : 2.000	Unterschrift: